

Ständerat

Herbstsession 2012

11.067 s Anwaltliches Berufsgeheimnis. Anpassung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Bundesgesetz (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
	vom 26. Oktober 2011	vom 14. März 2012	vom 14. Juni 2012	vom 23. August 2012
				<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über die Anpassung von
verfahrensrechtlichen
Bestimmungen zum
anwaltlichen Berufsge-
heimnis**

vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eid-
genossenschaft,*

nach Einsicht in die
Botschaft des Bundes-
rates vom 26. Oktober
2011¹,

beschliesst:

|

|

|

Die nachstehenden
Erlasse werden wie folgt
geändert:

¹ BBl 2011 8181

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****3. Patentgerichtsgesetz vom 20. März 2009²****3. ...****Art. 29***Art. 29 Abs. 2^{bis} (neu)**Streichen
(= gemäss geltendem
Recht)
(vgl. Ziff. 5)*

¹ In Verfahren betreffend den Bestand eines Patents können auch Patentanwältinnen oder Patentanwälte im Sinne von Artikel 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009 als Parteivertretung vor dem Bundespatentgericht auftreten, sofern sie den Patentanwaltsberuf unabhängig ausüben.

² Die unabhängige Ausübung ihres Berufes ist auf Aufforderung des Bundespatentgerichts mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

^{2bis} In Verfahren nach Absatz 1 gilt die Ausnahme von der Mitwirkungspflicht nach Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung³ auch in Bezug auf Unterlagen aus dem Verkehr mit vertretungsberechtigten Patentanwältinnen oder Patentanwälten.

³ Patentanwältinnen oder Patentanwälte im Sinne von Artikel 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009 erhalten in allen Verhandlungen vor dem Bundespatentgericht Gelegenheit zur technischen Erörterung des Sachverhalts.

² SR 173.41
³ SR 272

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	5. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁴		5. ...	5. ...
Art. 160 Mitwirkungspflicht	<i>Art. 160 Abs. 1 Bst. b</i>		<i>Art. 160</i>	<i>Art. 160</i>
¹ Die Parteien und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet. Insbesondere haben sie: a. als Partei, als Zeugin oder als Zeuge wahrheitsgemäss auszusagen; b. Urkunden herauszugeben; ausgenommen ist die anwaltliche Korrespondenz, soweit sie die berufsmässige Vertretung einer Partei oder einer Drittperson betrifft;	¹ Die Parteien und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet. Insbesondere haben sie: b. Urkunden herauszugeben; ausgenommen sind Unterlagen aus dem Verkehr einer Partei oder einer Drittperson mit einer Anwältin oder einem Anwalt, die oder der zur berufsmässigen Vertretung berechtigt ist;		¹ ... b. berechtigt ist, oder mit einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt im Sinne von Artikel 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009; (vgl. Ziff. 3)	Mehrheit ¹ ... b. oder einer Drittperson mit: 1. einer Anwältin oder einem Anwalt, die oder der zur berufsmässigen Vertretung berechtigt ist; 2. einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt, die oder der den Patentanwaltsberuf unabhängig ausübt.
c. einen Augenschein an Person oder Eigentum durch Sachverständige zu dulden.				Minderheit (Janiak, Levrat, Häberli, Savary, Comte) ¹ Gemäss Nationalrat
² Über die Mitwirkungspflicht einer unmündigen Person entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen. Es berücksichtigt dabei das Kindeswohl.				
³ Dritte, die zur Mitwirkung verpflichtet sind, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.				